

Der Aktenvortrag im Zivilrecht

I. Grundsätzliches

- Ein Aktenvortrag ist in freier Rede zu halten.
- Konzeptblatt sollte daher 1 bis 2 Seiten A4 umfassen oder 2 bis 4 Karteikarten A5
- es empfiehlt sich eine farbliche Unterteilung in unstreitigen Sachverhalt - streitigen Sachverhalt - Zulässigkeit - Begründetheit, damit beim Blick darauf man sich besser orientieren kann
- verbales Vortragen:
 - mit fester Stimme sprechen, jedoch nicht monoton
 - Blickkontakt sollte souverän sein, idealiter zwischen die Augen und ein kleines Stückchen höher
- nonverbales Vortragen:
 - von Versprechern nicht aus der Ruhe bringen lassen - sie werden immer passieren
 - ordentlich und aufrecht sitzen (ggf. nicht ganz hinten am Stuhl)
 - sparsame Mimik und Gestik
- Bearbeitervermerk zuerst lesen!
- eventuell vorhandenes Protokoll der mündlichen Verhandlung gibt idR entscheidende Hinweise
- in den ersten 20-30 Minuten der Bearbeitungszeit die Akte 2 Mal lesen und durch Hervorhebungen und Randnotizen vorarbeiten und vorsortieren
- am Ende AV noch einmal gedanklich durchgehen und eventuelle Stolpersteine in den Notizen ausräumen

II. Einleitung

Guten Tag meine Damen und Herren / werte Kolleginnen und Kollegen, ich trage vor in einem Rechtsstreit, der im Jahr 2013 vor dem Amtsgericht Gera anhängig war.

Kläger ist Herr A aus X-Stadt (Ort kann wegen Gerichtsstand oder Gefahrübergang bei Versandkauf relevant sein).

Beklagter ist Herr B aus Y-Stadt.

Die Parteien streiten um Schadensersatz aus einem Kauf.

Ich berichte heute über einen Rechtsstreit A gegen B aus dem Jahre 2013. Sie streiten über Schadensersatzforderungen aus einem Kaufvertrag. Kläger ist der Dachdecker A aus X, Beklagter ist der Maurer B aus Y.

Ich trage in der Rolle des Rechtsanwalts des Käufers vor und berichte über ein anwaltliches Beratungsgespräch. Der Mandant ist Herr A aus X, dessen Aufgabe ich wahrnehme. Beklagter ist Herr B aus Y, vertreten durch Anwalt R.

Der Mandant hat mich beauftragt, seine Rechte aus Kaufvertrag gegenüber Herrn B durchzusetzen.

III. Sach- und Streitstand

- Imperfekt
- $\leq \frac{1}{2}$ der Zeit; besser $\frac{1}{3}$ der Zeit
- nur bedeutsame Fakten nennen (= Tatbestand)
- konkrete Daten nur nennen, wenn relevant, ansonsten weglassen (anders als im verschriftlichten Urteil/Gutachten) oder ggf. kürzen („im Januar...“)
- Monate aussprechen, da Prüfer dann nicht erst „umrechnen“ muss
- Schadensbeträge zusammenfassen, nur 1 Summe nennen

Dem Rechtsstreit liegt folgender Sachverhalt zugrunde.

❖ Unstreitiger Tatbestand

- Wenn eine Beweisaufnahme stattgefunden hat, dann etwas ausführlicher mit ihr beschäftigen!

„Aufgrund der Beweisaufnahme durch den Zeugen X ist erwiesen, dass er eine Willenserklärung zu ... abgegeben hat. Seine Aussage ist auch glaubhaft, da er ohne Widersprüche ausführlich vorgetragen hat.“

- Tatbestand kann auch aus der Übungsakte zitiert werden, was Zeit und Transkriptionsfehler spart

❖ streitiger Klägervortrag

- Daten nur bei Relevanz nennen, ggf. auch grob überschlagen (z. B. „gut fünf Wochen später wiederrief er den Vertrag...“)
- grundsätzlich keine Rechtsansichten im Tatbestand, wenn nicht ausschließlich über die Rechtsanwendung gestritten wird

❖ ggf. Prozessgeschichte (im Perfekt: „Der Kläger hat am 01.02.2014 Klage erhoben“; bei Versäumnis, Wiedereinsetzung, Prozessvergleichen)

❖ Anträge

❖ streitiger Beklagtenvortrag

❖ ggf. Replik/Duplik

❖ ggf. Prozessgeschichte (Beweisaufnahme wenigstens erwähnen, wenn Beweiswürdigung stattfinden soll)

IV. Vorläufiger Entscheidungsvorschlag

- nur die Hauptentscheidung, keine Nebenentscheidungen

Ich schlage vor, der Klage (teilweise/überwiegend) stattzugeben/abzuweisen.

Ich schlage vor, das Versäumnisurteil aufzuheben und der Klage stattzugeben.

V. **rechtliche Beurteilung** (= Begründung des Entscheidungsvorschlags),

Dem wird folgende rechtliche Würdigung zugrunde gelegt: ...

- Urteilsstil grundsätzlich, im problematischen Schwerpunkt der Aufgabe Gutachtenstil
- bei vermeintlich einschlägigen Normen muss jedes Tatbestandsmerkmal erwähnt werden und zu besonders streitigen oder zweifelhaften Punkten mehr ausführen
- bei scheiternden Normen genügt es, die fehlende Voraussetzung darzustellen
- Zulässigkeit nicht unbedingt als gegeben bewerten, aber in dubio pro admissione (im Zweifel für die Zulässigkeit)
- Anspruchsgrundlage stets darlegen
- bei unbegründeten Klagen alle Anspruchsgrundlagen abarbeiten
- bei teilweise begründeten Klagen erst den zuerkannten Teil der Anspruchsgrundlage ausführlich darstellen, die sonstigen stark verknappt; bzgl. des abgewiesenen Teils alle in Betracht kommenden Anspruchsgrundlagen abhandeln
- durchaus zweiten Lösungsweg sehr knapp erwähnen, wenn eigene große Zweifel am ersten Lösungsweg bestehen

Der Kläger hat einen Anspruch aus §§ 437 Nr.3, 440, 280 BGB auf Schadensersatz. Es liegt ein Sachmangel vor. Die Beweisaufnahme hat ergeben, dass die Sache die üblicherweise zu erwartende Beschaffenheit bei Gefahrübergang hier nicht aufwies. ...

- Zeugen zuerst nennen, dann erst Parteivernahmen bzw. Parteivortrag

aus richterlicher Sicht	aus anwaltlicher Sicht
Urteil, Beweisbeschluss, Kostenbeschluss nach § 91a, Vergleichsvorschlag mit Erwägungen (§ 278 IV), Berufungsurteil) im Zivil-AV denkbar	Aussicht einer Klage auf Erfolg: also Erhebung, Verteidigung, Replik oder Einspruch gegen ein VU
alle in Betracht kommenden AGL sind abzuarbeiten (grundsätzlich)	leitendes Motiv: Wahl des sichersten Weges bei der Zweckmäßigkeit; ggf. auch Vergleichsvorschlag in Betracht ziehe und vorsorglich formulieren
Beweiswürdigung durchaus möglich	Beweisprognose erstellen („Es wird zur Überzeugung des Gerichts klar sein, dass...“)
Schadenshöhe kann geschätzt werden	Schmerzensgeld kann auch mit einer Mindestsumme beziffert sein

VI. prozessuale Nebenentscheidungen

Die Nebenentscheidungen beruhen auf § 91 und § 709 ZPO.

- wenn nötig, begründen; meist genügt jedoch 1 Satz
- Bearbeitervermerk beachten!
- Zinsanspruch nicht vergessen!

VII. Tenor

*Es wird vorgeschlagen, den Beklagten zur Zahlung von ### € zu verurteilen.
Auf die Widerklage hin wird der Kläger verurteilt, ### € Schmerzensgeld an den Beklagten zu zahlen.*

Die Kosten des Verfahrens hat der Beklagte zu tragen, § 91 I ZPO.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar, §§ 708 Nr.11, 711 ZPO.

- Die Geldsummen müssen genau bestimmt sein. Insbesondere bei **Schmerzensgeld** wird oft nur eine Mindestsumme im Antrag genannt, im Tenor muss diese jedoch vom Gericht festgelegt sein (zudem in der Zulässigkeit den unbestimmten Mindestwert ansprechen!).

„Soweit meine Ausführungen. Ich danke für die Aufmerksamkeit.“